

VERTRAG

abgeschlossen zwischen VitaCord - Gesellschaft für Stammzellenlagerung mbH,
Hauptstr.228, 3001 Mauerbach, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt einerseits
und

Frau,
geboren am, wohnhaft in
im Folgenden kurz „Mutter“ genannt

Herr.....,
geboren am....., wohnhaft in
(Vater des Kindes; Angaben dazu sind nicht verpflichtend)

und,
geboren am, wohnhaft in
im Folgenden kurz „Kind“ genannt andererseits wie folgt.

I Präambel

Der medizinische Fortschritt hat in den letzten Jahren gewaltige Sprünge gemacht. Die medizinische Wissenschaft hat entdeckt, dass Stammzellen für die Heilung von Erkrankungen und zur Behandlung von Leiden eine erhebliche Bedeutung haben. Das genaue Ausmaß der Möglichkeiten für den medizinischen Einsatz von Stammzellen ist bis zum heutigen Tag noch gar nicht bekannt. Nach dem heutigen Wissensstand scheint sich neben den bereits routinemäßig etablierten Anwendungsgebieten von Stammzellen ein mögliches, großes Potential im Bereich der sogenannten „regenerativen Medizin“ zu ergeben. Unter Berücksichtigung des medizinischen Fortschritts der letzten Jahre ist damit zu rechnen, dass Stammzellen eine immer größere Bedeutung erlangen werden.

Weiters sind bei körpereigenen Stammzellen keine immunologischen Abwehrreaktionen zu erwarten, da sie genetisch ein Abbild desselben Menschen sind.

II Gegenstand des Vertrages

1. Die Mutter erklärt im Namen des Kindes, dass sie einverstanden ist, dass unmittelbar nach der Geburt und Abnabelung des Kindes im Spital mit dem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Set, Nabelschnurblut gewonnen wird und dieses in den der Mutter vor der Geburt übergebenen Transportbeutel eingefüllt wird.
2. Das gewonnene Nabelschnurblut wird von einem, von der Gesellschaft beauftragten speziellen Transportunternehmen der Gesellschaft überbracht. Mit Einlangen dieses Behälters mit dem gewonnenen Nabelschnurblut kommt dieses in das Gewahrsam der Gesellschaft.
3. Das gewonnene Blut wird hierauf von der Gesellschaft untersucht, und zwar darauf ob es bakteriell kontaminiert ist oder ob es aus medizinischer Sicht mangelhaft ist. Für den Fall, dass bakterielle Verunreinigungen festgestellt werden, oder dass zu wenig Nabelschnurblut vorhanden ist, kann die weitere Verarbeitung nicht zielführend sein und daher von der Gesellschaft abgelehnt werden.

4. Für den Fall, dass das gewonnene Nabelschnurblut medizinisch verwertbar ist, werden daraus die Stammzellen in einem speziellen Verfahren separiert und in flüssigem Stickstoff in einem speziellen Behälter unter besonderen Sicherheitsbedingungen verwahrt.
Die komplette Aufarbeitung des Nabelschnurblutes bis hin zum Tieffriervorgang erfolgt „in-Line“ – d.h. das Nabelschnurblut kommt, nachdem es einmal abgenommen wurde, nicht mehr mit der Außenwelt in Berührung. Dieses Verfahren garantiert maximale Sicherheit vor Kontamination.
5. Die gewonnenen Stammzellen werden für die Dauer des Vertrages von der Gesellschaft verwahrt. Das Kind bzw. seine rechtlichen Vertreter sind berechtigt mit dem von der Gesellschaft ausgestellten Depotschein über einen anfordernden Arzt oder ein anforderndes Spital die Stammzellen ganz oder teilweise abzuholen.

III Pflichten der Mutter

1. Die Mutter ist von ihrem Geburtshelfer, sowie von der Gesellschaft entsprechend über die Risiken und Chancen der Nabelschnurblutabnahme informiert.
2. Die Mutter willigt ein, dass Daten von gewonnenen Ergebnissen blutserologischer Untersuchung der Gesellschaft mitgeteilt werden. Diese Untersuchungen sind relevant, wenn sie maximal 7 Tage vor/ nach der Geburt erfolgen.
3. Die Mutter ist weiters verpflichtet das Krankenhaus darüber zu informieren, dass das Nabelschnurblut abgenommen wird und die Gesellschaft bzw. der Botendienst informiert werden.
4. Es steht dem Krankenhaus, in dem der Geburtsvorgang stattfindet, frei, aus medizinischen Gründen, von einer Abnahme des Nabelschnurblutes abzusehen.
5. Auf Grund der aktuellen Gesetzeslage (GEEVO §4/Abs 11) wird auch mütterliches Blut zur HIV, Hepatitis- und Lues Testung abgenommen (7 Tage vor/nach der Geburt)
6. Auf Grund der aktuellen Gesetzeslage (GEEVO §4/Abs 17) wird auch mütterliches Blut abgenommen, und als sogenannte „Rückstellprobe“ für die gesetzlich bestimmte Dauer für eventuelle weitere Testungen aufbewahrt
7. Weiters ist die Mutter verpflichtet, der Gesellschaft über alle binnen eines Jahres nach der Geburt auftretenden schweren Infektionskrankheiten, die durch Blut übertragen werden können (z.B.: Hepatitis B, Hepatitis C etc.) unverzüglich zu verständigen.
8. Die Mutter verzichtet im Zusammenhang mit der Nabelschnurblutabnahme auf jegliche Forderungen an die Krankenanstalt, wo die Entbindung stattfindet, deren Rechtsträger und deren Mitarbeiter (außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit)
9. Die Mutter/ der Bevollmächtigte entbindet das Mobile Entnahmeteam von der Schweigepflicht, soweit es die notwendige Weitergabe von Patientendaten an die Gesellschaft betrifft.

10. Die Mutter ist über die korrekte Lagerung (0 bis 35 °C) der leeren Abnahmebeutel informiert und übernimmt dafür auch die Verantwortung ab Übernahme.

IV Pflichten der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das gewonnene Nabelschnurblut nach Übergabe durch den Kurierdienst sorgfältig zu untersuchen und nach entsprechender Bearbeitung ordnungsgemäß mittels flüssigem Stickstoff zu lagern.
2. Es steht der Gesellschaft frei die derzeitige Betriebsstätte zu verändern und die gelagerten Stammzellen unter Einhaltung der notwendigen medizinischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen an einen anderen Ort zu schaffen und dort die Lagerung weiter zu führen.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet bei der Lagerung dafür zu sorgen, dass die gelagerten Stammzellen ordnungsgemäß beschriftet, sowie klar identifizierbar sind. Bei erfolgter Lagerung erhält die Mutter für das Kind ein Identifikationszertifikat.
Unter Vorlage dieses Zertifikates im Original ist die Gesellschaft verpflichtet, der Mutter bzw. dem Kind zur Gänze oder teilweise zu medizinischen Zwecken die gelagerten Stammzellen zu übergeben.
4. Falls dieses Zertifikat verloren geht ist die Gesellschaft verpflichtet, gegen angemessenen Kostenersatz, ein neues auszustellen.
5. Für den Fall, dass die eigenen Untersuchungen der Gesellschaft das Ergebnis zeigen, dass eine Kryokonservierung nicht möglich bzw. medizinisch nicht sinnvoll ist, wird das Kind, vertreten durch die Mutter, hiervon informiert, dass eine solche nicht stattfindet. Falls jedoch die Untersuchungen zum Schluss kommen, dass es zwar technisch möglich ist, aber dass die medizinische Sinnhaftigkeit der Lagerung aufgrund einer zu geringen Menge in Frage steht, wird dies der Mutter mitgeteilt und ihr eine Frist von zwei Wochen gegeben, in der sie sich entscheiden kann, ob sie von der weiteren Lagerung zurücktritt oder nicht.
6. Die Gesellschaft behält sich vor, bei entsprechenden Notwendigkeiten – insbesondere auch im Sinne des wissenschaftlichen Fortschrittes – das Verfahren der Stammzellenisolierung zu modifizieren.
7. Die Gesellschaft haftet nur für materielle Schäden in Höhe der eingegangenen Zahlung der Eltern an Vitacord. Für ideelle Schäden und für mögliche, in der Zukunft entstehende Schäden, haftet Vitacord nicht. Für diesen Fall wird der Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.
8. Entsprechend der Richtlinie GSG § 8 Abs.4 hat die Gesellschaft eine Ersatzlagerstätte nominiert.

V Gebühren

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Gebührengestaltung

1. Gebühr für Bereitstellung des Sets, die Abnahme, den Transport, die Verarbeitung und der Lagerungsgebühr für die ersten fünf Jahre:

Variante A:

Die Mutter bezahlt für den Zeitraum bis zu vollendetem 5. Lebensjahres des Kindes eine einmalige Gebühr von € 1,970.- (incl. 20% USt.), Diese Gebühr setzt sich aus der Gebühr für die Bereitstellung des Sets, die Abnahme, den Transport innerhalb von Österreich, die Verarbeitung und der Lagerungsgebühr für die ersten fünf Jahre zusammen. Diese Gebühr ist bei Abschluss des Vertrages fällig.

Für jedes weitere Kind sind € 1,600.- (incl. 20% USt) zu bezahlen.

Variante B:

Alternativ ist eine Teilzahlungsmöglichkeit über 2 Jahre nach folgendem Modell möglich.

1. Kind:

Diese Raten sind zu folgenden Zeitpunkten fällig: 1. Rate € 820.- (incl. 20% USt) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, die weiteren 14 Raten zu je € 100.- (incl. 20% USt) sind in den folgenden Monaten in jeweils ein- bzw. zweimonatlichem Abstand fällig.

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Jedes weitere Kind:

1. Rate € 750.- (incl. 20% USt), weitere 12 Raten zu je € 100.- (incl. 20% USt)

(Die nicht gewählte Variante ist zu streichen.)

Beim Teilzahlungsmodell verpflichtet sich die/ der vertragsunterzeichnende Elternteil eine Lastschriftermächtigung verbindlich zu unterfertigen

Bei Nichtunterfertigung tritt Variante A in Kraft. (incl. Sofortzahlung)

2. Gebühr für die weitere Lagerung nach Ablauf der ersten fünf Jahre:

Die Gebühr für eine Verlängerung der Lagerungsdauer von weiteren dreizehn Jahren (bis zur Volljährigkeit des Kindes) beträgt € 624.- (incl. 20% USt.).

Weitere Vertragsverlängerungen um zehn Jahre belaufen sich auf jeweils € 480.- (incl. 20% USt.).

Alternativ sind Vertragsabschlüsse über andere Lagerungszeiträume (jährlich, 5-jährig, und 30-jährig) mit einem entsprechenden Vertragszusatz möglich.

- a) Diese Gebühren werden jeweils 3 Monate vor Ablauf der entsprechenden Lagerungsfristen von der Gesellschaft mit einer Zahlungsfrist von vier Wochen vorgeschrieben.
- b) Die unter Punkt 2. angeführten Lagerungsgebühren unterliegen einer Wertanpassung nach der tatsächlichen Entwicklung der Energie –und Aufwandskosten. Steigerungen von unter 10% werden nicht weiterverrechnet.
- c) Bei Nichterfolgen der Nabelschnurblutabnahme und für den Fall, dass eine Abnahme des Nabelschnurblutes und eine Verarbeitung durch die Gesellschaft erfolgte, jedoch eine Lagerung aus den unter den Punkten II/3 oder IV/5 nicht möglich ist, erstattet die Gesellschaft alle geleisteten Zahlungen zurück.

Die Zahlungen an die Gesellschaft sind auf folgendes Konto zu leisten:

VITACORD Ges.m.b.H.
ERSTE BANK
IBAN: AT 30 20111 297 46 67 0300
BIC: GIBAATWWXXX

VitaCord stellt fest, dass für den Fall, dass deren Tätigkeit eingestellt wird, offene Beträge für die Lagerung an den Bereitsteller der Ersatzlagerstätte nach § 8 Abs. 4 GSG zu leisten sind.

VI Verhältnis der Gesellschaft zur Mutter/Kind

Eigentümer des Blutes bzw. der aus diesem Blut gewonnen Stammzellen ist das Kind. Das Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Mutter vertreten. Das Kind ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht Vertragspartner der Gesellschaft. Das Kind wird unter der aufschiebenden Bedingung der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) Vertragspartner der Gesellschaft. Das Kind hat die Möglichkeit in den ersten sechs Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. dem Erreichen der Volljährigkeit vom Vertrag zurückzutreten und die gelagerten Stammzellen zurückzufordern.

Für den Fall, dass das Kind während der Dauer des Vertrages stirbt, sind die Erben verpflichtet bekanntzugeben, was mit den gelagerten Stammzellen geschehen soll.

VII Laufzeit

Der Vertrag wird primär für eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Verlängerungen erfolgen jeweils in den nach Punkt V/2 vereinbarten Schritten nach Entscheidung der Mutter oder des volljährigen Kindes.

Die Gesellschaft ist berechtigt den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum Jahresultimo, zu kündigen, wenn auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder technischer Neuerungen eine weitere wirtschaftliche Lagerung der Stammzellen nicht mehr möglich ist. In diesem Fall ist das Kind berechtigt, die bei der Gesellschaft gelagerten Stammzellen abzuholen/abholen zu lassen und zu einer neuen Lagerstätte zu bringen. In diesem Fall haben weder Mutter noch Kind einen Anspruch auf Rückzahlung der bisher geleisteten Beträge und diese verzichten einseitig unwiderruflich auf die Geltendmachung.

Für den Fall, dass die Verlängerung der Lagerung nicht gewünscht wird oder der Zahlungsrückstand mehr als 2 Jahre beträgt, führt die Gesellschaft eine, laut gesetzliche Vorgabe, sachgerechte Entsorgung der Stammzellen durch

Datum:

.....
Dr. Franz Beer / Dr. Reinhard Ruckser
(Geschäftsführer - VitaCord)

.....
Mutter

Lastschriftermächtigung (laut unterschriebener Beilage „Einzugsermächtigung“)

Name (Vorname, Nachname).....

Anschrift (Straße, PLZ, Ort).....

Kontonummer.....BZL.....

Bank.....

IBAN.....BIC.....

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) VitaCord Ges.m.b.H.wiederkehrende Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von VitaCord Ges.m.b.H. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

.....
Datum

.....
Unterschrift